

# Amtliche Bekanntmachung

## Erhaltungssatzung Villenviertel

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 die Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Villenviertels zwischen Windallee und Oldenburger Straße auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke in der südlichen Innenstadt Varel. Folgenden Straßenzüge sind betroffen: Windallee von Hausnummer 20/23 bis Hs.Nr. 38/43, Oldenburger Straße Westseite von Hs.Nr. 25 bis Hs.Nr. 57, dazwischen in Gänze die Lohstraße, die Friedrich-August-Straße und die Bentinckstraße.

Die Erhaltungssatzung nebst Begründung kann gem. § 172 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Erhaltungssatzung wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

**26316 Varel, 18.07.2016**

**S t a d t V a r e l**  
**Der Bürgermeister**  
**Im Auftrag**



**Olaf Freitag**